Kreis Leonberg Gemeinde Friolzheim

3 I

Lageplan

zum

Bebauungsplan

Lehen III

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamt Leonberg vom 2.6.1964 Nr. VI / 3008

Leonberg, den 24.7.1964
Bauamt
i.A.
Rep. Insp.

M. 1:500

TEXTTEIL

WA = allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO

bei Z = I GRZ 0,4
bei Z = II GRZ 0,3 GFZ 0,6

GRENZE DES PLANUNGSGEBIETS
BAUGRENZE
BAUVERBOT

Für die Stellung der Firstrichtung gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan.

Die in vorliegendem Lageplan eingeschriebenen Maßzahlen sind neue Festlegungsmaße für die Bebauung.

Grenzabstände mindestens 2,50 m; Summe der Abstände mindestens 6,00 m.

Die Garagen sind mit Pultdächern zu versehen und an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle zu errichten.

Nebengebäude sind nicht zugelassen. Die etwa benötigten Geräteräume sind in die im Lageplan vorgesehenen Garagen einzuplanen. Klein- und Großviehhaltung - ausgenommen Federvieh - ist untersagt.

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Einzelne Gebäudeteile können mit Holz verschalt werden.
Als Dachdeckung sind engobierte Ziegel zu verwenden.

Die Einfriedigungen der Grundstücke am öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen (sog. Rabattsteine, keine Sockelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Strassen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 9 Abs. 4 BBauG

Werbeanlagen und nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben

Gemäß § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl. S. 1742) sind Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 des obengenannten Gesetzes bedürfen Anlagen der Außenwerbung u.a. nicht baurechtlich genehmigungspflichtige Bauvorhaben im Abstand bis zu 100 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn der Genehmigung durch die oberste Landesstraßenbaubehörde.

Gefertigt
Leonberg, den 18. Jan. 19 64
Vermessungsamt: Wgm

NORD

Autobahn

von Karlsruhe

nach Stuttgart

Lindenstraße

Birkenstraße

Lehenstraße

Baumstraße

Mönsheimer Straße

1 - geschoßig D.N. 35° Kniestock bis 35 cm

2 - geschoßig D.N. 30° ohne Kniestock

1 - geschoßig D.N. 45 - 48° Kniestock bis 70 cm

1½ geschoßig, D.N. 45 - 48°

2 - geschoßig, D.N. 27 - 30°

2 - geschoßig, D.N. 30°

2-geschoßig DN 35° Kniestock bis 35 cm

2 - geschoßig DN 30° ohne Kniestock

1 - geschoßig ohne Kniestock

pro. Wkns.

Fabrikhalle im Bau